Niederschrift

über die 15. Sitzung des Kreisausschusses am 24.01.2023

Anwesend:

Der Vorsitzende:
Pusch, Stephan, Landrat

Kreisausschussmitglieder:
Derichs, Ralf
Eßer, Herbert
Frings, Heinrich-Josef (als Vertretung für Schreinemacher, Walter Leo)
Jansen, Franz-Michael
Kehren, Hanno, Dr.
Lenzen, Stefan
Reh, Andrea
Schlößer, Harald
Schmitz, Ferdinand, Dr.
Schulze, Dirk
Schwinkendorf, Jutta
Spenrath, Jürgen
Stelten, Anna
Thelen, Josef
van den Dolder, Jörg

Von der Verwaltung:
Goertz, Daniel
Lind, Reinhold
Maurer, Sonja, Dr.
Montforts, Anja
Nobis, Stefan
Schneider, Philipp, Allgemeiner Vertreter
Stassen, Frank

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:
Schreinemacher, Walter Leo

Anfang: 18:00 Uhr
Ende: 18:31 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Vor Eintritt in die Beratung weist Landrat Pusch darauf hin, dass den Kreisausschussmitgliedern ergänzende Erläuterungen zu TOP 2 „Entsendung von Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung“ als Tischvorlage 1 vorliegen.

Des Weiteren habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 18.01.2023 eine Anfrage nach § 12 GeschO betr. „Mehrwegpflicht für Einwegkunststoff-Lebensmittelverpackungen“ eingereicht. Diese liegt den Kreisausschussmitgliedern als Tischvorlage 2 vor. Landrat Pusch fügt die Anfrage als TOP 6 in die Tagesordnung ein.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Gremienneubesetzungen
2. Entsendung von Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung
3. Beratung der Haushaltssatzung 2023
4. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Prüfauftrag zur Realisierung eines Azubi-Wohnheims"
5. Bericht der Verwaltung
6. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Mehrwegpflicht für Einwegkunststoff-Lebensmittelverpackungen"

Nichtöffentliche Sitzung:

7. Änderung Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises Heinsberg
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen

Sodann stellt Landrat Pusch die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Gremienneubesetzungen

Beratungsfolge:	
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Die FDP-Fraktion schlägt mit Schreiben vom 12.01.2023 den sachkundigen Bürger Felix Bitter, bisher stv. Mitglied, als neues Mitglied im Beirat des Jobcenters vor. Als neues stv. Mitglied im Beirat wird der sachkundige Bürger Karl-Heinz Speuser, bisher ordentliches Mitglied, vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Der vorgeschlagenen Gremienneubesetzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Entsendung von Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur in die Verbandsversammlung

Beratungsfolge:	
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein

Leitbildrelevanz:	nein

Inklusionsrelevanz:	nein

Die fünfjährige Amtszeit der Delegierten der Mitglieder des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER) in der Verbandsversammlung endet am 18.06.2023. Mit Schreiben vom 04.01.2023 hat der WVER die entsprechenden Beitragseinheiten und Betragsteileinheiten für die Mitgliedergruppe 2 - Kreise - mitgeteilt. Demnach können die Mitglieder der Gruppe 2 insgesamt 2 Delegierte in die Verbandsversammlung entsenden.

Zur Gruppe 2 gehören die StädteRegion Aachen sowie die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg. Lediglich der Kreis Düren verfügt über eine volle Beitragseinheit. Da ein Mitglied für jede volle Beitragseinheit einen Delegierten in die Verbandversammlung des WVER entsenden kann, steht dem Kreis Düren ein Sitz zu. Entsprechend ihrer Beitragsteileinheiten können die StädteRegion Aachen sowie die drei o. a. Kreise einen weiteren Delegierten benennen.

Die Beitragsteileinheiten stellen sich derzeit wie folgt dar:

StädteRegion Aachen	0,5642
Kreis Düren	0,3412
Kreis Euskirchen	0,2959
Kreis Heinsberg	0,4563

Zur Vermeidung eines schriftlichen Wahlverfahrens wurde zwischen den beteiligten Kreisen und der StädteRegion ein Rotationsverfahren vereinbart. Der den Kreisen im Rahmen der Beitragsteileinheiten zustehende Sitz wird in der derzeitigen Wahlperiode der StädteRegion Aachen überlassen. Für die folgende Wahlperiode (2023 – 2028) steht der Sitz im Rahmen des Rotationsverfahrens dem Kreis Düren zu. Dementsprechend ist vorgesehen, dass die Kreise Euskirchen und Heinsberg als auch die StädteRegion Aachen auf einen eigenen Wahlvorschlag verzichten und den Wahlvorschlag des Kreises Düren unterstützen. In der darauffolgenden Wahlperiode fällt die Delegation entsprechend des Rotationsverfahrens auf den Kreis Heinsberg.

In der Sitzung des Kreisausschusses liegen den Kreisausschussmitgliedern folgende Informationen als Tischvorlage vor:

„Der ursprüngliche Beschlussvorschlag zu diesem TOP sieht vor, dass der Kreis Heinsberg auf einen eigenen Wahlvorschlag für die Verbandsversammlung des WVER verzichtet und den Wahlvorschlag des Kreises Düren unterstützt.

Die Kreise (Stimmgruppe 2) können insgesamt zwei Delegierte in die Verbandversammlung entsenden. Da der Kreis Düren als einziges über eine volle Beitragseinheit verfügt, steht ein Delegierter dem Kreis Düren stets zu. Nach dem Rotationsverfahren würde in der kommenden Wahlperiode 2023-2028 auch der zweite Sitz der Kreise auf den Kreis Düren entfallen.
Gemäß einer Absprache aus dem Jahr 2008 zwischen den Kreisen Düren, Heinsberg und Euskirchen sowie der StädteRegion Aachen nimmt der Kreis Düren jedoch nicht am Rotationsverfahren für den 2. Sitz teil, da er ohnehin in der Verbandsversammlung mit einem Delegierten vertreten ist und als beitragsstärkstes Gruppenmitglied der Kreise den einzigen Sitz im Verbandsrat des WVER stellt.

Insofern sieht das Rotationsverfahren nunmehr vor, dass der Kreis Heinsberg in der Wahlperiode 2023-2028 einen Delegierten in die Verbandsversammlung des WVER entsenden kann. Ein stellvertretendes Mitglied wird nicht benannt. Da der Sitz nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die CDU-Fraktion entfällt, wurde diese um einen Besetzungsvorschlag gebeten.

Die CDU-Fraktion hat am 18.01.2023 das Kreistagsmitglied Dirk Schulze als Delegierten für die Verbandsversammlung des WVER vorgeschlagen.“

Beschlussvorschlag:

Das Kreistagsmitglied Dirk Schulze wird in der Wahlperiode 2023-2028 als Delegierter in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur entsendet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Beratung der Haushaltssatzung 2023

Beratungsfolge:	
19.01.2023	Finanzausschuss
24.01.2023	Kreisausschuss
07.02.2023	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja

Leitbildrelevanz	10.

Inklusionsrelevanz	nein

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 20.12.2022 dem Kreistag zugeleitet.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu der Sitzung am 20.12.2022 und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 KrO NRW verwiesen.

In der Sitzung des Kreisausschusses befragt Landrat Pusch die Fraktionen nach einem Meinungsbild zur Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023.
Die Fraktionen von FDP, CDU und SPD erklären bereits ihre Zustimmung zum Haushalt. Die Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FW und AfD würden sich in der Sitzung des Kreisausschusses aufgrund von weiterem Beratungsbedarf enthalten. Eine Abstimmung erfolgt nicht.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO betr. "Prüfauftrag zur Realisierung eines Azubi-Wohnheims"

Beratungsfolge:	
24.01.2023	Kreisausschuss

Es wird auf den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigefügten Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 10.01.2023 verwiesen.

In der Sitzung begründet die SPD-Fraktion ihren Antrag und betont, dass man durch ein Azubi-Wohnheim den Kreis für Auszubildende attraktiver machen könne und somit ggf. neue Fachkräfte aus anderen Kreisen gewinnen könne. Die Trägerschaft eines solchen Wohnheims sei zweitrangig, dies solle im Rahmen des Prüfauftrages ebenso wie Fördermöglichkeiten eruiert werden.
Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FW schließen sich den Ausführungen an und unterstützen den Antrag.

Die übrigen Fraktionen sehen es nicht als Aufgabe des Kreises, Wohnraum zu schaffen, sondern die Rahmenbedingungen zu verbessern. Es wird auf die eher kritischen Stellungnahmen von WFG, Kreishandwerkerschaft oder Arbeitsagentur zur Notwendigkeit eines Azubi-Wohnheims im Vorfeld der Kreisausschusssitzung hingewiesen. Die CDU-Fraktion fordert daher, zunächst den Bedarf eines Azubi-Wohnheims im Kreis Heinsberg zu klären.

Landrat Pusch bekräftigt, dass das Problem des Fachkräftemangels nicht neu sei und sich die WFG damit beschäftige. Der Wunsch nach einem Azubi-Wohnheim sei seiner Kenntnis nach bislang jedoch nicht an die WFG herangetragen worden.

Nach einer ausführlichen Diskussion einigt sich Landrat Pusch mit den Fraktionen darauf, dass der Kreis in Abstimmung mit der WFG bei den Unternehmen und weiteren Akteuren nachfragt, was die Gründe für die ausbleibende Besetzung von Stellen sind. Hierbei sollen auch die Wohnmöglichkeiten thematisiert werden.

Sodann stellt er folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Die Kreisverwaltung prüft in Abstimmung mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises, den Berufsschulen und weiteren handelnden Akteuren, woran die Einstellung von Auszubildenden bei Arbeitgebern im Kreis Heinsberg scheitert. Hierbei wird auch die Wohnsituation, dabei insbesondere der Bedarf eines Azubi-Wohnheims im Kreis Heinsberg sowie eventuelle Fördermöglichkeiten, in den Blick genommen. Die Ergebnisse werden vorgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Bericht der Verwaltung

Hierzu liegt nichts vor.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO betr. "Mehrwegpflicht für Einwegkunststoff-Lebensmittelverpackungen"

Es wird auf die als Tischvorlage in der Sitzung des Kreisausschusses ausliegende Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.01.2023 gem. § 12 GeschO zur Mehrwegplicht für Einwegkunststoff-Lebensmittelverpackungen verwiesen.

Landrat Pusch antwortet hierzu wie folgt:

„In Nordrhein-Westfalen sind die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für den Vollzug des Verpackungsgesetzes (VerpackG) und insoweit ab dem 01.01.2023 auch für Kontrollen und die Ahndung evtl. Verstöße gegen die Mehrwegangebotspflicht gemäß §§ 33 und 34 VerpackG zuständig.

Eine fortlaufende Kontrolle aller unter diese Bestimmungen fallenden Anbieter („Letztvertreiber“) von Einwegkunststoff-Lebensmittelverpackungen und von Einweggetränkebechern ist wegen der Vielzahl der Anbieter/Vertreiber im Kreisgebiet und der personellen Situation im Sachgebiet jedoch nicht möglich. Analog zur Umsetzung vergleichbarer Gesetze werden auch hier die Kontrollen nur anlassbezogen (d. h. aufgrund von Hinweisen auf mögliche Verstöße) erfolgen können.

In diesem Zusammenhang wurde mit dem hiesigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abgestimmt, bei dortigen Kontrollen von Betrieben (soweit möglich) auch die Einhaltung der o. g. Vorschriften zu kontrollieren und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde bei etwaigen Verstößen zu informieren. Die Einleitung evtl. Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 36 Abs. 1 Nrn. 28, 29 und 30 VerpackG obliegt ausschließlich der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde.

1. Wie viele Betriebe im Kreis Heinsberg, die Essen/Getränke zum Mitnehmen anbieten, sind von der Regelung betroffen, weil sie mehr als 80 qm Fläche oder mehr als 5 Beschäftigte haben?
2. Wie viele von diesen Betrieben im Kreisgebiet haben weniger als 80 qm Verkaufsfläche und weniger als fünf Beschäftigte?

Antwort: Dem Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Abteilung Abfallwirtschaft – liegen keine Zahlen über die im Kreisgebiet vorhandenen und von den Regelungen der §§ 33 und 34 VerpackG betroffenen Betriebe vor. Es ist geplant, eine diesbezügliche Abfrage bei den örtlichen Gewerbeämtern zu starten. Ob dort genaue Angaben insbesondere zur Fläche und/oder der Anzahl der beschäftigten Personen vorliegen, erscheint zumindest zweifelhaft. Möglicherweise könnte das Erfordernis einer Gaststättenerlaubnis diesbezügliche Informationen bringen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises verfügt ebenfalls nicht über vollständige Listen über die Anzahl der in Frage kommenden Betriebe. Nach einer groben Schätzung dürfte sich diese Zahl jedoch im unteren vierstelligen Bereich bewegen. Eine

Differenzierung nach der Verkaufsfläche sowie nach der Anzahl der Mitarbeiter kann aber auch von dort nicht gemacht werden.

3. Wurden bereits Stichproben durchgeführt und wie wird geprüft?

Antwort: Bis jetzt wurden keine Stichproben bzgl. der Einhaltung der §§ 33 und 34 VerpackG durchgeführt. Obwohl die Mehrwegangebotspflicht mehrfach in den Medien besprochen wurde, sind bisher auch keine diesbezüglichen Beschwerden bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde eingegangen. Auch dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt liegen bislang keine Beschwerden vor.

4. Falls nein: Wann sollen die ersten betroffenen Betriebe auf Einhaltung dieser neuen Regelung überprüft werden?

Antwort: Wie in der Einleitung bzw. zu den Fragen 1 und 2 ausgeführt, sollen die neuen Bestimmungen des VerpackG sowohl durch Mithilfe des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes im Rahmen von stichprobenhaften Kontrollen sowie durch anlassbezogene Überprüfungen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten erfolgen.“